

Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege vom

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am      aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538) in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I.S. 2022) und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) – zuletzt geändert durch des Gesetz vom 18.06.2013 (GVBl. S. 256) – folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kindertagespflege**

1. Kinder werden gemäß den Regelungen der §§ 22 bis 24 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreut und gefördert.
2. Das Jugendamt im Fachbereich Familie, Jugend und Soziales wirkt im Rahmen der Bedarfsplanung (§§ 79 und 80 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII in Verbindung mit § 9 Kindertagesstättengesetzes) darauf hin, dass für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt der Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung oder ergänzende Förderung in Kindertagespflege im Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters erfüllt werden kann. Für die Kinder unter drei Jahren und für Schulkinder erfolgt dies im Rahmen der §§ 6 und 7 des Kindertagesstättengesetzes.

### **§ 2 Fördervoraussetzungen**

1. Kindertagespflege wird durch qualifizierte Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 3 SGB VIII) erbracht.
2. Für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege vorzuhalten. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 24 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn
  - a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder
  - b) die Erziehungsberechtigten
    - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
    - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
    - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) erhalten.

### **§ 3 Leistungen in der Kindertagespflege**

1. Erfolgt die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII, wird neben der fachlichen Beratung und Begleitung auch eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson gewährt.
2. Der Umfang dieser laufenden Geldleistung ergibt sich aus § 23 Abs. 2 SGB VIII. Diese umfasst:
  - a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
  - b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
  - c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung,
  - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
  - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.
3. Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII können auch vermittelt werden, wenn die Fördervoraussetzungen nach § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht vorliegen - in diesen Fällen besteht keine Verpflichtung zur Gewährung einer Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII.

### **§ 4 Kostenbeitrag in der Kindertagespflege**

1. Auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden pauschalisierte Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege festgesetzt.
2. Gemäß § 90 Abs. 1 S. 2 SGB VIII sind diese Kostenbeiträge zu staffeln unter Berücksichtigung von
  - a) Einkommen,
  - b) Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und
  - c) des Betreuungsumfanges (tägliche Betreuungszeit).
3. Die Festlegung der Einkommens-Eingangsstufe in der Tabelle orientiert sich - wie bei der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (§13 Abs. 2 und 4 des Kindertagesstättengesetzes) - an der zumutbaren Belastungsgrenze ( § 90 SGB VIII i.V.m. 82 ff SGB XII)
4. Die Höhe des Kostenbeitrags im Einzelfall ergibt sich aus der Tabelle nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Die Höhe der Beiträge nach Nr. 1 und 2 werden vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt.
6. Die Regelungen über die Übernahme des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 2 SGB VIII und die Ermäßigung oder den Erlass des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 3 SGB VIII bleiben unberührt.
7. Zur Zahlung des Beitrages sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge gemäß § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten als Gesamtschuldner verpflichtet.

## **§ 5 Beitragspflicht**

1. Die Beitragspflicht nach § 4 dieser Satzung entsteht ab dem Bewilligungszeitpunkt der Leistung. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
2. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes (Beendigung der Kindertagespflege).
3. Tagespflegeplätze für Kinder im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr sind im Umfang eines Teilzeitplatzes beitragsfrei gestellt. Voraussetzung hierfür ist, dass von der Stadt Neustadt an der Weinstraße kein geeigneter Betreuungsplatz in einer Kinderbetreuungseinrichtung zur Verfügung gestellt werden kann (Jugendhilfeausschussbeschluss vom 01.04.2014).

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.10.2011 außer Kraft.

Löffler  
Oberbürgermeister

## Anhang 1

## Monatlicher Kostenbeitrag in der Kindertagespflege gem. § 90 SGB VIII

Stufe/ Wochenstunden	bereinigtes Einkommen	1 Kind	2 Kinder (75 %)	3 Kinder (50 %)
Stufe I	bis 1.000 € bzw. ALG II	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe II	bis 1.500 €			
< 10 Wochenstunden		11,00 €	8,00 €	6,00 €
ab 10 Wochenstunden		22,00 €	17,00 €	11,00 €
ab 15 Wochenstunden		34,00 €	25,00 €	17,00 €
ab 20 Wochenstunden		45,00 €	34,00 €	22,00 €
ab 25 Wochenstunden		56,00 €	42,00 €	28,00 €
ab 30 Wochenstunden		67,00 €	50,00 €	34,00 €
ab 35 Wochenstunden		78,00 €	59,00 €	39,00 €
ab 40 Wochenstunden		90,00 €	67,00 €	45,00 €
ab 45 Wochenstunden		101,00 €	76,00 €	50,00 €
ab 50 Wochenstunden		112,00 €	84,00 €	56,00 €
Stufe III	bis 2.000 €			
< 10 Wochenstunden		17,00 €	13,00 €	9,00 €
ab 10 Wochenstunden		34,00 €	25,00 €	17,00 €
ab 15 Wochenstunden		51,00 €	38,00 €	26,00 €
ab 20 Wochenstunden		68,00 €	51,00 €	34,00 €
ab 25 Wochenstunden		85,00 €	64,00 €	43,00 €
ab 30 Wochenstunden		101,00 €	76,00 €	51,00 €
ab 35 Wochenstunden		118,00 €	89,00 €	60,00 €
ab 40 Wochenstunden		135,00 €	102,00 €	68,00 €
ab 45 Wochenstunden		152,00 €	114,00 €	77,00 €
ab 50 Wochenstunden		169,00 €	127,00 €	85,00 €
Stufe IV	bis 2.500 €			
< 10 Wochenstunden		22,00 €	16,00 €	11,00 €
ab 10 Wochenstunden		43,00 €	32,00 €	22,00 €
ab 15 Wochenstunden		65,00 €	48,00 €	32,00 €
ab 20 Wochenstunden		86,00 €	64,00 €	43,00 €
ab 25 Wochenstunden		108,00 €	81,00 €	54,00 €
ab 30 Wochenstunden		129,00 €	97,00 €	65,00 €
ab 35 Wochenstunden		151,00 €	113,00 €	76,00 €
ab 40 Wochenstunden		172,00 €	129,00 €	87,00 €
ab 45 Wochenstunden		194,00 €	145,00 €	97,00 €
ab 50 Wochenstunden		215,00 €	161,00 €	108,00 €
Stufe/ Wochenstunden	bereinigtes Einkommen	1 Kind	2 Kinder (75 %)	3 Kinder (50 %)
Stufe V	bis 3.000 €			
< 10 Wochenstunden		27,00 €	21,00 €	14,00 €
ab 10 Wochenstunden		54,00 €	41,00 €	27,00 €
ab 15 Wochenstunden		81,00 €	61,00 €	41,00 €
ab 20 Wochenstunden		108,00 €	81,00 €	54,00 €
ab 25 Wochenstunden		136,00 €	102,00 €	68,00 €
ab 30 Wochenstunden		163,00 €	122,00 €	82,00 €
ab 35 Wochenstunden		190,00 €	142,00 €	95,00 €
ab 40 Wochenstunden		217,00 €	162,00 €	109,00 €
ab 45 Wochenstunden		244,00 €	183,00 €	122,00 €
ab 50 Wochenstunden		271,00 €	203,00 €	136,00 €
Stufe VI	ab 3.000 €	tatsächlicher Aufwand	75%	50%

Eltern mit vier oder mehr kindergeldberechtigten Kindern zahlen keinen Elternbeitrag.